|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1311 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 526 |

[*p. 526*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Hofmann, Gottfried, geschiedener Ehemann der Anna Maria Schnetzer gesch. Ziegler, geboren am 24. November 1893, von Weggis, Kanton Luzern, wohnhaft in Meilen, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung und Artikel 17 des Konkordates aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Gottfried Hofmann(-Schnetzer) wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Meilen, das kant. Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Luzern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]